

Kundeninformation (Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Inhaber der Anlage!)

Verordnung für Besitzer/Betreiber von Kälte, Klima und Wärmepumpenanlagen in der Schweiz

1. Einleitung

Wir sehen uns veranlasst, Sie über den Vollzug der ChemRRV, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (früher Stoffverordnung StoV vom 1.1.2004) zu informieren. Als Betreiber einer Anlage mit mehr als 3 kg Kältemittelinhalt sind Auflagen einzuhalten.

Gerne beraten und betreuen wir Sie als kompetente Kältefachfirma in dieser Angelegenheit. Um mehr Informationen über den Vollzug der ChemRRV zu erfahren, bitten wir Sie folgenden Link zu besuchen www.meldestelle.ch oder direkt telefonisch mit uns in Kontakt zu treten.

Unser Hr. Heinzmann Mike steht Ihnen gerne unter der Telefonnummer **027 946 16 49** zur Verfügung.

2. Gesetzesauflage ChemRRV, 814.81 Anhang 2.10 Art. 3 (Auszüge)

Bewilligungspflicht

Das Erstellen von stationären Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln ist bewilligungspflichtig.

Dichtigkeitskontrolle

Diese Kontrolle erfolgt in der Regel bei Geräten und Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln, bei jedem Eingriff in den Kältemittelkreislauf, spätestens aber **2 Jahre** nach Inbetriebnahme und **anschliessend jährlich**. Bei Feststellung einer Undichtigkeit muss der Inhaber umgehend die Instandstellung des Geräts oder der Anlage veranlassen.

Wartungsheft

Alle neuen und bestehenden Kälte- und Klimaanlageanlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Stoffen benötigen ein Wartungsheft. Dieses dokumentiert die Geschichte eines Gerätes oder einer Anlage. Jeder Eingriff in den Kältemittelkreislauf muss eingetragen werden.

Entsorgung

Wer Geräte oder Anlagen die Kältemittel enthalten, zur Entsorgung entgegennimmt, muss die darin enthaltenen Kältemittel entnehmen und gesondert und fachgerecht entsorgen.

Meldepflicht

Wer eine stationäre Anlage mit mehr als 3 kg ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln in Betrieb genommen hat, in Betrieb nimmt oder ausser Betrieb nimmt, muss dies der zuständigen kantonalen Behörde oder der Bundesbehörde nach Ziffer 3.3 Absatz 3 melden.

3. Unser Dienstleistungsangebot um Sie zu entlasten

- Bewilligungspflicht:** Wir helfen Ihnen beim Einreichen der Bewilligungspflicht in der Planungsphase. Die Kosten sind abhängig vom Anlagensystem.
- Meldepflicht:** Wir erledigen für Sie das aufwendige Meldepflichtverfahren in den jeweiligen Kantonen und bei der Schweizerischen Meldestelle. Ebenfalls das Bestellwesen und das korrekte Kennzeichnen Ihrer Anlage inklusive Einbinden des Wartungsheftes mit Anlagekontrollblatt in Ihre Anlagedokumentation.
- Datenpflege:** Wir archivieren und pflegen die Melde/Abmeldedaten Ihrer Anlagen.
- Dichtigkeitskontrolle:** Wir weisen Sie auf die regelmässigen Dichtigkeitskontrollen hin. Bei bereits laufenden Serviceverträgen ist dies ein Bestandteil und muss nicht separat ausgeführt werden. Bei Anlagen ohne Servicevertrag, ist ein so genannter „Checkup“ mit Dichtigkeitskontrolle vor zu sehen. Mit einem „Checkup“ erhalten Sie unsere Messdaten und den Zustandsbericht inkl. Dichtigkeitskontrolle.
Aus dieser Erkenntnis können Früherkennungen von Schäden diagnostiziert werden. In Absprache mit Ihnen werden Nachregulierungen zur Energieoptimierung ausgeführt.
- Fazit:** Eine regelmässige Kontrolle Ihrer Anlage hat Vorteile zur Früherkennung von Schäden und zur Erfassung des Anlagenbetriebes.

Wir bieten Ihnen:

- A) Dichtigkeitskontrolle der Anlage. (keine Reparaturen und Messungen)
Entspricht dem gesetzlichen Minimum.
- B) Dichtigkeitskontrolle mit Erfassung von Messdaten und Zustandsprotokoll (Checkup-Protokoll).
- C) Instandhaltungsarbeiten beinhaltet „B“ mit Reinigungen, Öl-Filterwechsel, Nachregulierungen und nötige Reparaturen in Absprache.
- D) FIXAM der Pauschal Instandhaltungsvertrag auf Ihre Anlage abgestimmt.

4. Kosten der Meldepflicht für Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemittelinhalt

- 4.1 1 Meldepflichtvignette** mit Wartungsheft und Meldepapier unausgefüllt.
Keine Arbeiten durch uns. **sFr. 30.00**

Direktbezug bei:

Schweizerische Meldestelle für Kälteanlagen und Wärmepumpen

Postfach 36

CH-8124 Maur

Tel. 044 908 40 80; Fax 044 908 40 88

E-mail: info@meldestelle-kaelte.ch; www.meldestelle-kaelte.ch

- 4.2** Meldeverfahren durch uns, inkl. Montage der Vignette und Datenpflege.
- ohne jährlichen Servicevertrag, exkl. Anreise pro Anlage **sFr. 180.00**
 - Kunde KSAG mit vorhandenem Servicevertrag anlässlich von Interventionen pro Anlage **sFr. 90.00**
 - Abmeldung der Anlage anlässlich Rückbau durch uns **sFr. 60.00**

Preise 2007, exkl. 7.6 % MWSt.



www.meldestelle.ch

Definitionen

„in der Luft stabile Kältemittel“: Bei diesen Kältemitteln handelt es sich um folgende:
R134a / R404a / R407c / R410a

„in der Luft stabile und ozonschichtabbauende Kältemittel“: Bei diesen Kältemitteln handelt es sich um folgende: R12 / R22 / R502

Quellen

Eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (www.cheminfo.ch)

Wegleitung des BUWAL's: Bewilligung von Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln

Wegleitung des BUWAL's: Stationäre Anlagen und Geräte mit Kältemittel